

Ortsgesetz zur Einrichtung des Innovationsbereichs Ansgari Quartier

Inkrafttreten: 01.01.2018

Fundstelle: Brem.GBl. 2017, 725

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft nach [§ 4 des Bremischen Gesetzes zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren](#) vom 18. Juli 2006 (Brem.GBl. S. 350 - 7130-a-1), das zuletzt durch Gesetz vom 27. Mai 2014 (Brem.GBl. S. 280) geändert worden ist, beschlossene Ortsgesetz:

§ 1 Innovationsbereich

Auf den Flächen, die in [Anlage 1](#) mit einer fettgedruckten gelben Linie umrandet sind, wird ein Innovationsbereich eingerichtet. In [Anlage 2](#) sind die im Innovationsbereich liegenden Grundstücke aufgeführt.

§ 2 Ziele und Maßnahmen

(1) Mit der Festsetzung des Innovationsbereichs wird das Ziel verfolgt, das Ansgari Quartier als Einzelhandels- und Dienstleistungsstandort zu stärken und zu entwickeln.

(2) Zur Erreichung dieses Ziels ist vorgesehen,

1. imageprägende Veranstaltungen durchzuführen, insbesondere

- a) regelmäßige Veranstaltungen an Samstagen,
- b) die temporäre Begrünung,
- c) die Begleitung der Musikfesteröffnung,
- d) die Weihnachtsbeleuchtung;

2. ein Werbekonzept umzusetzen, insbesondere durch
 - a) Schaltung von Anzeigen,
 - b) Ausbau und Pflege der Internetseite,
 - c) Beschaffung von Werbemitteln,
 - d) Durchführung von Pressearbeit;
3. das Gestaltungskonzept weiterzuentwickeln und Anschaffungen zu pflegen.

§ 3 Aufgabenträger

Aufgabenträger ist die CS City-Service GmbH, Bremen.

§ 4 Standortausschuss

Dem Standortausschuss gehören ein Vertreter der betroffenen Grundstückseigentümer, der gewerblichen und freiberuflichen Mieter im Innovationsbereich, der Stadtgemeinde Bremen und der Handelskammer Bremen an. Ein Vertreter der Wirtschaftsförderung Bremen GmbH, der Ortsamtsleiter des Ortsamtes Mitte - Östliche Vorstadt, sowie der Beiratssprecher des Beirates Mitte nehmen an den Sitzungen des Standortausschusses beratend teil.

§ 5 Hebesatz und Mittelwert

Der Hebesatz nach [§ 7 Absatz 1 des Bremischen Gesetzes zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren](#) wird auf 0,029557659 festgesetzt. Der Mittelwert nach [§ 7 Absatz 2 des Bremischen Gesetzes zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren](#) beträgt 1 358 021,46 Euro.

§ 6 Verwaltungspauschale

Als Pauschale für den Verwaltungsaufwand wird ein Betrag in Höhe von 1 Prozent der tatsächlich eingegangenen Zahlungen festgesetzt.

Anlage 2

zu [§ 1](#)

lfd.Nr.	Gemarkung	Flurstückskennzeichen	Straße	Hausnummer	Teilung
1	Altstadt 3	00133/005; 00136/011	Ansgaritorstraße	16, 17, 18, 19, 20	50%
2	Altstadt 3	00134/001; 00134/6	Ansgaritorstraße	21	
3	Altstadt 3	00136/008	Ansgaritorstraße	22	
4	Altstadt 3	00137/009; 00137/011	Ansgaritorstraße	24	
		00137/012; 00137/013			
		00137/014			
5	Altstadt 3	00138/003	Hutfilterstraße	1, 3, 5	
6	Altstadt 3	00297/012	Ansgarikirchhof	14, 16, 18	52,58%
7	Altstadt 3	00315/001; 00315/002	Ansgarikirchhof;	19, 21	53,55%
		00315/003; 00317/014	Ansgaritorstraße	1, 1A,1B	
		00317/012; 00401/010			
		00401/011; 00401/012			
		00401/013; 00401/014			
		00401/015; 00401/028			
		00401/030; 00115/023			
		00314/001; 00314/003			
		00329/003; 00313/007			
		312			